

Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
 - 1.1. Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - 1.1.1. Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - 1.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder mit Ganztagesbetreuung, Regelzeiten und verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung nach Maßgabe der §§22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Tageseinrichtungen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach §1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen **und** mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen das Projekt „schulreifes Kind“ besuchen.
4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen

Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. Die Platzvergabe innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden/Leitungssitzungen entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien (die Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilfeld, Anmeldedatum, Aufnahmedatum). Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilfeld.
2. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, zu erfolgen und ist im Rathaus abzugeben. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2 Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.
3. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2) .
4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilfeld erfolgt 5-6 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.
5. 6- 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.
6. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter oder private Träger verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern und privaten Trägern gleichrangig behandelt.

§ 3 Aufnahme

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die

ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, sowie eine Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.

2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2.) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.
3. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. §8 Abs. 3 Nr. 3.1. .
4. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 1 Monat vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe (z.B. Wechsel der Tage beim Platzsharing) und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Hausleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass mindestens eine, wenn möglich gleichbleibende, Bezugsperson das aufzunehmende Kind während der Eingewöhnung begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-2 Jahre dauert mindestens 2 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige Gruppenleitung im Sinne des Kindes.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen.
2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
3. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.

4. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
5. Einrichtungen mit Regel- und verlängerten Öffnungszeiten haben 20 feste Schließtage. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung haben 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.
6. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.
7. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.
8. Werden die Öffnungszeiten überzogen, erhebt der Träger nach §4 Satz 12 Gebührensatzung Zusatzgebühren.

§ 5 Ferienbetreuung

1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.
2. Für Kinder zwischen 3-6 Jahren, die in einer unserer Tageseinrichtungen angemeldet sind, ist es bei freien Kapazitäten im Rahmen der Sommerschließzeiten möglich maximal 1 Woche Ferienbetreuung in einer dafür vorgesehen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zu buchen.
3. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat bis zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zu erfolgen. Formulare hierfür liegen ab Februar in den Kindertageseinrichtungen aus und werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erhoben.

§ 7 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch

eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ilfeld, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
5. Bei Familien-Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personen-sorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes.
2. Die Gemeinde Ilfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - 2.1. Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
 - 2.2. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - 2.3. Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - 2.4. Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - 2.5. Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;

- 2.6. Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - 2.7. Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - 2.8. Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat;
 - 2.9. Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 3 Abs. 2 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - 2.10. Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
3. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 3.2., 3.4. bis 3.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.
 4. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
 5. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
 6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§9 Wechsel der Einrichtung

1. Ein seitens der Personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Umzug im Teilort, erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich.
2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit Hausleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen.
3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen Einrichtungswechsel anordnen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - 1.1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - 1.2. während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - 1.3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus §10 Abs. 3 und 4.

§ 11 Krankheitsfälle

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kinder gelten folgende Regelungen:

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn Sekret/Rötung mehr vorhanden	kein X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		 
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		     
Hepatitis A/E	15-50/ 64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	X	     
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung		
Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens nach 48h nach dem letzten Erbrechen		   
Norovirus	1-3 Tage			

Salmonellen	1-3 Tage	oder Durchfall	
Campylobacter	1-10 Tage		
Unbekannter Erreger			
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x
Meningitis		Nach	
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage	Antibiotikagabe und Genesung	
Meningokokken	2-10 Tage		
Mumps	12-25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung	 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung	 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages	 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlages	x
Scharlach, Streptokokken Mandelentzündung	6-8 Wochen A-	24h nach Beginn der Antibiotikagabe	  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung 16 Tage vom Besuch ausgeschlossen	x



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren

2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Cholera
Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber .
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern
Meningokokken-Infektion
Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose
Skabies (Krätze)
Typhus abdominales
Virushepatitis A oder E
Windpocken

Die Hausleitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

3. Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.
4. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte.
5. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Hausleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin §1 Abs. 4.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.
3. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §8 Abs. 2).

§ 13 Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetze.
2. Auf Wunsch der ElternbeirätInnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen

reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.

4. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
5. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
6. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
7. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

§ 15 Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Ilfeld, den 11.12.2018

gez.

Thomas Knödler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

